



Forschungsauf Ruf

Förderung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben zur Prävention von religiös begründeter Radikalisierung mit Fokus auf islamistische Orientierungen und Handlungen

1. Zielsetzung

Mit dem nationalen Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus unterstreicht die Bundesregierung die Bedeutung der Präventionsarbeit und stellt zusätzliche Mittel für diesen Zweck zur Verfügung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) baut im Rahmen der zur Verfügung stehenden weiteren Haushaltsmittel das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiter aus.

Seit dem Start im Jahr 2015 fördert das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Rahmen von nunmehr zehn unterschiedlichen Programmbereichen Vereine, Initiativen und bundeszentrale Träger*innen sowie Landes-Demokratiezentren und Partnerschaften für Demokratie, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen politische und religiös begründete Radikalisierung und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus arbeiten. Neben dieser Projektförderung sollen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zukünftig gezielt anwendungsorientierte Forschungsvorhaben zur Prävention von religiös begründeter Radikalisierung mit Fokus auf islamistische Orientierungen und Handlungen gefördert werden. Dies folgt der folgenden Zielsetzung im nationalen Präventionsprogramm:

„Um die Wirksamkeit der Extremismusprävention zu erhöhen, bedarf es darüber hinaus einer umfassenden wissenschaftlichen Bestandsaufnahme der Präventions- und De-Radikalisierungsarbeit in Deutschland, umfassender Erkenntnisse über Ursachen und Verläufe von individuellen und kollektiven Radikalisierungsprozessen sowie der Nutzbarmachung dieser Erkenntnisse für handelnde Akteure. Die Bundesregierung wird ihre Forschungsförderung auf diesen Gebieten weiter verstärken. Zudem wird die Bundesregierung die praxisorientierte Forschung zur Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Arbeit sowie zu Ansätzen der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit fördern.“

Der folgende Forschungsauf Ruf baut auf den genannten Forderungen auf. Explizit werden dabei auch Vorhaben zu Schnittfeldern zwischen religiös begründetem Extremismus und

anderen Phänomenen der ideologischen Radikalisierung, wie dem Rechtsextremismus, und gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Forschungsauftrag wird um Einreichung entsprechender Forschungsskizzen¹ gebeten.

2. Gegenstand der Förderung

Das BMFSFJ beabsichtigt die Förderung von Forschungsvorhaben zu den unten beschriebenen Themenfeldern über eine Dauer von bis zu drei Jahren. Gefördert werden Einzel- und Verbundvorhaben sowie Nachwuchsgruppen, die in Kooperation mit Praxispartner*innen umgesetzt werden (siehe Abschnitt 3). Die Themenfelder spiegeln den Bedarf der Präventionspraxis wider. Je zwei Themenbereiche beziehen sich auf die Analyse von Wechselwirkungen (Abschnitt 2.1) und die Analyse gelungener Distanzierung (Abschnitt 2.2), siehe Abbildung 1. Der fünfte Themenbereich befasst sich mit der Entwicklung und Prüfung neuer Präventionsansätze (Abschnitt 2.3). Alle Forschungsprojekte sollten Implikationen und praxisbezogene Handlungsempfehlungen für die (pädagogische) Präventions- und Distanzierungsarbeit herausarbeiten.

	Analyse von Wechselwirkungen	Analyse gelungener Distanzierung
phänomen-spezifisch	Wechselwirkungen zwischen Partizipations- und Ausgrenzungserfahrungen und religiös-begründeter Radikalisierung	Analyse von Fällen gelungener Distanzierung und Unterbrechung religiös begründeter Radikalisierung in einem frühen Stadium
phänomen-übergreifend ²	Analyse unterschiedlicher radikaler Szenen und ihrer Wechselwirkungen innerhalb eines Sozialraums	Identifizierung von Faktoren der Resilienz junger Menschen angesichts radikalierungsfördernder Rahmenbedingungen

Abbildung 1. Phänomenspezifische und phänomenübergreifende bzw. -vergleichende Themenfelder

2.1 Analyse von Wechselwirkungen

Um geeignete Ansätze zur Prävention der Radikalisierung junger Menschen entwickeln zu können, bedarf es einer Forschungsperspektive, die die Zusammenhänge und

¹ Siehe Vorlage unter folgendem Link: www.demokratie-leben.de/ibk2018.

² In diesen Themenfeldern sollen phänomenübergreifende und -vergleichende Analysen durchgeführt werden.

Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Phänomenen der ideologischen Radikalisierung sowie der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie auch subjekt- und sozialraumbezogenen Faktoren in den Blick nimmt.

Phänomenspezifisch: Gefördert werden Analysen von Wechselwirkungen zwischen individuellen oder kollektiven Ausgrenzungs- oder Diskriminierungserfahrungen und religiös begründetem Extremismus. Förderfähig sind Forschungsprojekte, die den Einfluss von etwa

- Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen sowie mangelnder Teilhabe,
- außenpolitischen Konflikten und nationalen Diskursen bzw. Narrativen über diese Konflikte (bspw. Gerechtigkeitsdiskurse, Opfer-Täter-Narrative) oder
- stigmatisierender Diskurse und Praktiken im Hinblick auf den Islam und Muslim*innen

auf Radikalisierungsprozesse untersuchen. Zu der Frage, wie und warum junge Menschen sich von (gewaltorientierten) islamistischen Ideologien bzw. sie vertretenden Gruppierungen angesprochen fühlen, liegt bereits Forschung vor, an die im Rahmen des vorliegenden Forschungsauftrags angeschlossen werden soll. Weitere Wechselwirkungen können betrachtet werden, sofern sie ein wesentliches Desiderat des Forschungsfeldes darstellen.

Phänomenübergreifend: Gefördert werden Analysen, die Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen extremistischen Szenen innerhalb eines Sozialraums, (bspw. rechts-, linksextremistischen Milieus, ultranationalistischen und islamistischen Gruppierungen) und ihren Einfluss auf Radikalisierungsprozesse von Jugendlichen in den Blick nehmen. Das Erkenntnisinteresse liegt dabei auf der Funktionsweise und den Effekten bestimmter Eskalationsspiralen zwischen etwa rechtsextremen und islamistischen Gruppierungen und Narrativen. Weiterhin gilt es zu analysieren, wie unterschiedliche Gruppen aufeinander Bezug nehmen und welche Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselwirkungen sich zwischen den Abgrenzungsmechanismen der einzelnen Gruppen erkennen lassen, um die Inhalte präventiv-pädagogischer Ansätze zu verbessern. Ziel kann beispielsweise die Entwicklung von Modellen sozialraumbezogener Radikalisierung sein sowie die Rekonstruktion von Gruppenprozessen und Feindbildkonstruktionen im Rahmen sozialräumlicher Konflikte und/ oder peergruppenbezogener Radikalisierung. Zu sozialraumbezogenen Faktoren von Radikalisierungsprozessen bei jungen Menschen, die sich von (gewaltorientierten) islamistischen Ideologien bzw. sie vertretenden Gruppierungen angesprochen fühlen, liegt bereits Forschung vor, an die im Rahmen des vorliegenden Forschungsauftrags angeschlossen werden soll.

2.2 Analyse gelungener Distanzierungsverläufe, unterbrochener Radikalisierung und Resilienzfaktoren

Ein wesentlicher Fokus bisheriger Forschung liegt auf der Beschreibung von Radikalisierungsprozessen und der Entwicklung entsprechender Modelle. Noch nicht ausreichend untersucht wurden Diskontinuitäten sowie Möglichkeiten der Verstärkung von Distanzierungsmomenten. Zudem konzentriert sich die bisherige Forschung zumeist auf Personen in fortgeschrittenen Stadien der Radikalisierung. Forschung zu gelungenen Distanzierungsverläufen und zur Resilienz junger Menschen würde eine Verschiebung von einer eher defizitorientierten Analyse hin zu einer stärker lösungsorientierten Perspektive mit sich bringen. Dies ist aus Sicht der Praxis wünschenswert, allerdings forschungspraktisch herausfordernd. Forschungsskizzen, die einen forschungspraktisch innovativen Zugang zur Analyse von Distanzierungsverläufen wählen und gute Aussichten auf Feldzugang aufweisen, sind in diesem Themenfeld förderfähig.

Phänomenspezifisch: Gefördert werden Analysen von Fällen gelungener Distanzierung und Unterbrechung religiös begründeter Radikalisierung sowie Studien, die frühe und temporäre („passagere“) Phasen der Distanzierung und (Wieder-)Annäherung an die islamistische Szene (bspw. djihadistische oder salafistische Szene) untersuchen. Solche Analysen könnten einen Beitrag dazu leisten, Distanzierungsprozesse, -verläufe und -ansätze zu systematisieren, zu beschreiben und zu bewerten. Offen ist beispielsweise, ob sich Typen gelungener Distanzierung in einem frühen Stadium identifizieren lassen. Auch für die Entwicklung neuer Ansätze in der Distanzierungsarbeit ist es von Interesse, welche Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren sowie Beziehungs- und Bindungsmuster Distanzierung auslösen, beschleunigen oder behindern können. Förderfähige Studien sollten an Forschungsergebnisse aus der Ausstiegsarbeit bspw. aus dem Rechtsextremismus anknüpfen und sich von laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten zu fortgeschrittener Radikalisierung und Distanzierung abgrenzen.

Phänomenübergreifend: Gefördert werden Untersuchungen von Faktoren der Resilienz junger Menschen gegenüber politischen und religiös begründeten extremistischen Ideologien (z.B. Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ultrationalismus, Islamismus) oder auch gegenüber nicht gänzlich geschlossenen oder verschwörungstheoretischen Weltbildern. Lohnenswert erscheint hier eine vergleichende Perspektive auf Resilienzfaktoren im Hinblick auf unterschiedliche Ideologien und damit verbundene Rahmenbedingungen. Das Erkenntnisinteresse liegt insbesondere auf der Frage, welche Rahmenbedingungen und Faktoren, die Resilienz junger Menschen gegenüber menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Ideologien stärken. Ein Fokus sollte hier auf der Zielgruppe der Jugendlichen liegen, die unter Rahmenbedingungen sozialisiert werden, die ihre Vulnerabilität für o.g. Ideologien erhöht. Zur besseren Ausgestaltung von Präventionsstrategien und -ansätzen ist es zudem von Interesse, mögliche Unterschiede in den Resilienzfaktoren im Hinblick auf unterschiedliche Phänomenbereiche zu ermitteln.

Solche Untersuchungen sollten auf vorliegenden Forschungserkenntnissen zur Resilienzforschung aufbauen und insbesondere auch soziale und biografische Faktoren berücksichtigen.

2.3 Entwicklung und Prüfung neuer Präventionsansätze

Die Anzahl und Differenzierung von Projekten der Radikalisierungsprävention hat sich in den vergangenen Jahren stark erhöht. Mehrere Forschungsprojekte widmen sich bereits der Aufzeichnung und Systematisierung der Präventionslandschaft.³ Forschungsbedarf besteht darauf aufbauend in der – möglichst interdisziplinären – Entwicklung und Prüfung neuer, theorie- und empiriebasierter Präventionsansätze zur Lösung praktischer Probleme der Präventionsarbeit im Sinne der Praxisforschung. Auch die in den vorgenannten Themenfeldern (Abschnitte 2.1 und 2.2) zu fördernden Forschungsprojekte sollten Erkenntnisse zur Entwicklung neuer Präventionsansätzen generieren können. Potenzial ist beispielsweise in der Zusammenführung von

- Theorien aus den Erziehungswissenschaften, der Soziologie, der Sozialpädagogik, der sozialen Arbeit, der Psychologie, der Kriminologie u.a. sowie von
- Evidenzen aus angrenzenden Forschungsfeldern wie der Überzeugungs-, Einstellungs-, Persuasionsforschung, der Kriminalprävention

zu vermuten. Studien, die sich diesem Vorhaben widmen, sollten bisherige Erkenntnisse zu Präventionsansätzen aus der interdisziplinären Perspektive erklären und neu entwickelte Theorien empirisch prüfen. Wünschenswert sind hier Kooperationen mit Praxispartner*innen, die im Feld der Radikalisierungsprävention tätig sind und neue Präventionsansätze erproben können.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind in erster Linie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisationen sowie andere gemeinnützige Institutionen, die zur Forschung beitragen können und Zuwendungszweck und -voraussetzungen erfüllen. Sie müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Forschungsprojekt und entsprechende Erfahrung in dem zu bearbeitenden Themenfeld
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens

³ Bspw. das Projekt „Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung“ (MAPEX, Verbundkoordinator Prof. Dr. Zick) und Gruber, F., Lützinger, S. (2017). Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Bundeskriminalamt.

- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (bspw. virtuelles Unterkonto)
- d) Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie des bestimmungsgemäßen Nachweises derselben
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführungsverträgen
- g) Erfüllung zumindest der wesentlichen Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.

Die Forschungsskizzen müssen eine Kooperation zwischen Forschenden und Praxispartner*innen über einen Letter of Intent nachweisen. Praxispartner*innen sind bereits in der Phase der Konzeptentwicklung zu beteiligen und im Forschungsdesign mit einer aktiven Rolle zu berücksichtigen. Regelungen bezüglich der Weiterleitung von Mitteln an Letztempfänger*innen, z.B. für Personalausgaben bei Praxispartner*innen, werden im Zuwendungsbescheid getroffen. Relevante Praxispartner*innen sind öffentlich-rechtliche sowie zivilgesellschaftliche Organisationen und Zusammenschlüsse, beispielsweise aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, die mit radikalierungsgefährdeten jungen Menschen arbeiten und/ oder Zugang zu radikalierungsgefährdeten jungen Menschen aufweisen.

*Bei Beantragung einer Nachwuchsgruppe: Die Interessenbekundungen sind von der/dem Leiter*in einer Nachwuchsgruppe vorzubereiten und einzureichen. Bei Aufforderung zur Antragstellung sind förmliche Förderanträge von der/dem Leiter*in einer Nachwuchsgruppe vorzubereiten und durch die jeweilige Hochschule oder Forschungseinrichtung, an der die Nachwuchsgruppe etabliert werden soll, zu stellen. Junge Wissenschaftler*innen, die sich um eine Nachwuchsgruppe bewerben, müssen daher im Vorfeld Einvernehmen mit einer aufnehmenden Hochschule oder Forschungseinrichtung erzielen (siehe Abschnitt 0.1). Bewerber*innen können Wissenschaftler*innen sein, die in der Regel bereits promoviert worden sind, aber noch keine Professur oder eine sonstige leitende Funktion innehaben. Eine formale Grenze hinsichtlich Alter oder Zeit, die seit der Promotion vergangen ist, besteht nicht, die Mitglieder einer Nachwuchsgruppe müssen aber dem wissenschaftlichen Nachwuchs zugehörig sein.*

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben.

Gefördert werden Forschungsprojekte in den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern, die ohne Förderung des Bundes nicht durchgeführt werden könnten. Sie müssen forschungsmethodisch angemessen und zugleich anspruchsvoll sein.

Voraussetzung für die Förderung ist die Kooperation zwischen Forschenden und Praxispartner*innen sowie der Nachweis der Kooperation und aktiven Beteiligung von Praxispartner*innen bereits bei der Konzeption der Forschungsskizze. Die Partner*innen eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Im Zuge der Einreichung von Forschungsskizzen ist eine Absichtserklärung (Letter of Intent) verpflichtend. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Eine weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Aussicht auf praxisrelevante Forschungsergebnisse von bundesweiter Bedeutung. Das Forschungsdesign muss zur Beantwortung der Forschungsfrage(n) angemessen sein.

Antragsteller*innen müssen die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit haben. Ferner wird von den Antragsteller*innen die Bereitschaft zur projektübergreifenden Zusammenarbeit mit geförderten Forschungsprojekten in dem vorliegenden Förderbereich erwartet. Die Teilnahme am programmweiten Transfer (z. B. Tagungen des BMFSFJ und der Programmpartner*innen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“) wird vorausgesetzt. Die Forschungsergebnisse sind der allgemeinen sowie der Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

4.1 Besonderheiten bei Beantragung einer Nachwuchsgruppe

Angesichts des im Verhältnis zum Bedarf aus Sicht der Präventionspraxis geringen Umfangs an Professuren im Bereich der Radikalisierungs- bzw. Extremismusforschung in Deutschland soll mit dieser Komponente der Nachwuchsförderung insbesondere auch jüngeren Wissenschaftler*innen, die schon in der Forschung und Lehre Erfahrungen gesammelt haben, Gelegenheit gegeben werden, sich mit themenspezifischen Forschungsarbeiten in eigener Verantwortung zu profilieren.

Dazu kann eine wissenschaftliche Nachwuchsgruppe an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichtet werden. Diese Einrichtungen übernehmen die Arbeitgeberfunktion und stellen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Die fachliche Leitung übernimmt eigenverantwortlich die/ der Projektverantwortliche („Nachwuchsgruppenleiter*in“).

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die aufnehmende Einrichtung die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten (insb. Büroräume, Computer, Software) zur Verfügung stellt, die/ den Leiter*in der Nachwuchsgruppe in allen Belangen unterstützt und sicherstellt, dass die wissenschaftliche Tätigkeit der Gruppe eigenständig stattfinden kann. Im Rahmen der Einreichung soll ein/ eine an der Hochschule tätige/ tätiger Mentor*in benannt werden, die/ der sich verpflichtet, die Projektleitung bei der Konzeption des Forschungsvorhabens und der Auswahl von Doktorand*innen zu unterstützen. Wichtig ist außerdem, dass allen Mitgliedern der Nachwuchsgruppe die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung offensteht und die Voraussetzungen zur Promotion bzw. Habilitation gegeben sind. Es wird empfohlen, frühzeitig Kontakt zu den zuständigen Stellen aufzunehmen. Der Forschungsskizze muss eine (formlose) Absichtserklärung der aufnehmenden Einrichtung beigefügt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zur BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben der/ des Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

Die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von dem Forschungsauftrag abweichen.

5.2 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in Form der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Hiervon sind Ausnahmen möglich. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.3 Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen dieses Programms ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist auf höchstens drei Jahre befristet. Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro pro Jahr.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Honorar- und Sachmittel (einschließlich Ausgaben für Publikationen sowie Reisemittel), sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der/ des Antragsteller*in zuzurechnen sind.

Im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von höchstens 20 % möglich.

Unter Verwaltungsausgaben sind i. d. R. Ausgaben zu verstehen, die im Projekt als regelmäßig auftretender Verwaltungsaufwand (z.B. IT-Infrastruktur, Personalausgaben für das eingesetzte Verwaltungspersonal, verwaltungsbezogene Sachausgaben) anfallen.

Regelungen für Sonderfälle:

- *Bei Beantragung eines Forschungsverbunds:* Forschungsverbünde mit mehr als einer Hochschule bzw. sonstiger Forschungs- oder Wissenschaftseinrichtung müssen separate Forschungsskizzen je Einrichtung einreichen, d.h. bspw. bei drei Forschungseinrichtungen drei Forschungsskizzen. Für jede Forschungsskizze gilt die o.g. Maximalförderung. Die Angemessenheit der Aufteilung des Verbundvorhabens in Einzelprojekte unterliegt der besonderen Prüfung durch die begutachtenden Sachverständigen.
- *Bei Beantragung einer Nachwuchsgruppe:* Abhängig vom thematischen Zuschnitt können neben der Stelle der/ des Leiter*in bis zu zwei weitere Stellen gefördert werden. Abweichend von der o.g. maximalen Förderung liegt die Maximalförderung für Nachwuchsgruppen daher bei 250.000 Euro pro Jahr.

5.4 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der vielfältige, komplexe Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Forschungsprojekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die

Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „Demokratie leben!“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

6. Verfahren

6.1 Interessenbekundungsverfahren

In der ersten Verfahrensstufe sind dem BAFzA bis spätestens zum **21.09.2018** zunächst das IBK-Formular sowie Forschungsskizzen in deutscher Sprache vorzulegen. Teilnehmende Forschungsverbände reichen für jede/ jeden Projektpartner*in eine separate Forschungsskizze ein, die textgleiche Teile aufweisen darf.

Das IBK-Formular sowie die Vorlage/Gliederung für die Forschungsskizze sind unter folgendem Link hinterlegt: www.demokratie-leben.de/ibk2018.

Die Forschungsskizze ist in Arial, Schriftgröße 11 und einem Zeilenabstand von mindestens 1,15x anzufertigen.

Des Weiteren sind folgende Unterlagen einzureichen (sofern zutreffend):

- Satzung/ Gesellschaftervertrag
- Nachweis der Eintragung ins Vereins-/ Handelsregister
- Verzeichnis der Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Geschäftsführung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Absichtserklärung (Letter of Intent) der aufnehmenden Einrichtung (bei Nachwuchsgruppen)
- Absichtserklärung (Letter of Intent) zur Kooperation zwischen Forschenden und Praxispartner*innen
- Absichtserklärung (Letter of Intent) zur Kooperation zwischen den Projektpartner*innen (bei Forschungsverbänden)

Die Interessenbekundung ist postalisch bis zum **21.09.2018** (Posteingang) beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Berlin
Referat 305
Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin

einzureichen.

Aus der Vorlage einer Forschungsskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

6.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten IBK-Formulare und Forschungsskizzen werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Forschungsskizzen werden nach ihrer Zuordnung zu den Themenbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft und unter Beteiligung eines externen Sachverständigenkreises bewertet. Der Sachverständigenkreis besteht aus Wissenschaftler*innen mit einschlägiger Expertise und Expert*innen aus der Präventionspraxis. Auf der Grundlage der Bewertungen des Sachverständigengremiums und einer entsprechenden Rangfolge werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen vom BMFSFJ ausgewählt. Interessent*innen, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die Kriterien der Auswahl sind:

- wissenschaftliche Qualität des Projekts
- Relevanz und Originalität der Forschungsfrage
- Angemessenheit der Forschungsmethode
- Angemessenheit der Praxispartner*innen und deren aktive Beteiligung
- Stringenz des Projekt- und Forschungsdesigns und bei Verbänden des Kooperationskonzepts
- Verwertungsperspektiven, Sichtbarkeit sowie Anschlussfähigkeit auf nationaler und/oder internationaler Ebene, Transfer in die präventiv-pädagogische Praxis
- Konzept zur nachhaltigen Verankerung der wissenschaftlichen Ergebnisse in der Praxis
- Angemessenheit der Ressourcenplanung (z.B. Personaleinsatz, Ausstattung)
- fachliche Qualifikation des vorhandenen oder eingeplanten Personals
- angemessene Reflexion potentieller forschungs-ethischer Herausforderungen
- Bei Forschungsverbänden: Angemessenheit des Kooperationskonzepts
- Bei Nachwuchsgruppen: Angemessenheit der institutionellen Einbindung

6.3 Antragsverfahren

Die Träger*innen der ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessent*innen, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die ausgewählten Träger*innen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife
Referat 304
Spremlberger Str. 31
02959 Schleife

aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller*innen telefonisch sowie per E-Mail.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Absichtserklärungen (Letter of Intent) sind bei der Antragstellung als verbindliche Kooperationsvereinbarungen einzureichen.

6.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ die ausgewählten Förderprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im zahlenmäßigen Nachweis können pauschal höchstens 20 % für entstandene Verwaltungsausgaben auf die im Förderjahr angefallenen projektbezogenen Ist-Ausgaben als Summe geltend gemacht werden, sofern entsprechend den Ausführungen zur Antragstellung verfahren wurde (sog. Verwaltungsausgabenpauschale). Ein Einzelnachweis ist in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift des Verwendungsnachweises bestätigt die/ der Zuwendungsempfänger*in, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Unterhält die/ der Zuwendungsempfänger*in eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und über die Prüfung und das Ergebnis ein

Vermerk zu fertigen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-P). Der entsprechende Prüfvermerk ist Bestandteil des Verwendungsnachweises der/ des Zuwendungsempfänger*in gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Eine Anpassung der Projektziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

Alle Projektträger*innen haben jährlich einen Zwischenbericht nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vorzulegen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Regiestelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.



Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Einreichung einer Interessenbekundung für die Förderung eines anwendungsorientierten Forschungsvorhabens zur Prävention von religiös begründeter Radikalisierung mit Fokus auf islamistische Orientierungen und Handlungen im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!"

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Außenstelle Berlin, Auguste-Viktoria-Str. 118, 14193 Berlin, erhebt zur Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens Ihre personenbezogenen Daten. Das BAFzA ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten und ist verpflichtet, Sie über die Verarbeitung dieser Daten und über Ihre Rechte zu informieren. Dazu erhalten Sie folgende Informationen:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Außenstelle Berlin
Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
-Behördliche Datenschutzbeauftragte-
Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln

Rechtsgrundlage und Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 UAbs. 1 lit. e DSGVO. Das BAFzA erhebt die personenbezogenen Daten, die Sie in Ihrer Interessenbekundung angeben zum Zweck der Kontaktaufnahme und zur Bearbeitung der Interessenbekundung und eines ggf. folgenden Antragsverfahren. Zum Zweck der Bearbeitung der Interessenbekundung und des ggf. folgenden Antragsverfahrens werden die Daten an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und seiner nachgeordneten Behörden, die wissenschaftliche Begleitung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, die Bundeszentrale für politische Bildung sowie an die am Sachverständigenverfahren beteiligten Personen weitergegeben.

Die Speicherung der Daten erfolgt unter einer Dokumentennummer. Unter dieser Dokumentennummer wird anschließend auch das Ergebnis des Sachverständigenverfahrens und die Entscheidung bezgl. Aufforderung zur Antragstellung gespeichert.

Folgende personenbezogenen Daten werden erhoben:

- Name, Adresse und Kontaktdaten der/des Träger*in (bei Nachwuchsgruppe: ggf. Nachwuchsgruppenleiter*in). Diese Angaben werden benötigt, um mit dem/der Träger*in in Kontakt treten zu können sowie um mögliche Interessenkonflikte von Sachverständigen identifizieren zu können.
- Name der designierten Projektleitung, dessen/deren Funktion, beruflicher Werdegang, Publikationsliste, laufende Drittmittelvorhaben mit Titel, Förderer und Umfang sowie eigene Vorarbeiten im Themenfeld. Diese Angaben werden benötigt, um einschätzen zu können, ob die Projektleitung einschlägig qualifiziert ist.
- Qualifikationen der sonstigen am Projekt beteiligten Personen. Diese Angaben werden benötigt, um einschätzen zu können, ob die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Qualifikationen vorliegen.
- Name und Funktion der unterschriftsberechtigten Person der/des Projektträger*in. Diese Angaben werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Interessenbekundung rechtmäßig eingereicht wurde.

Dauer der Speicherung der Daten:

Das BAFzA speichert Ihre Daten so lange von Ihrer Seite keine Löschung veranlasst oder eine Löschung aus anderen Gründen (z. B. im Fall eines Widerrufs) erforderlich wird bis zu 10 Jahre nach Abschluss des Gesamtverfahrens.

Ihre Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de